

Richtlinie der Gemeinde Ostbevern über die Gewährung von Zuschüssen zu Jugendferienerholungsmaßnahmen

1. Art und Mindestdauer der Maßnahmen

Bezuschusst werden ausschließlich Ferienerholungsmaßnahmen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, von Jugendorganisationen in kirchlicher Trägerschaft sowie Ferienerholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung.

Die Maßnahmen müssen mindestens 3 Tage dauern. Die Bezuschussung erfolgt lediglich bis zu einer Dauer von 14 Tagen. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag gerechnet.

2. Personenkreis

Der Zuschuss wird gezahlt für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren. Unabhängig vom Alter wird der Zuschuss auch gezahlt für Menschen mit Behinderung. Die Personen müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ostbevern haben. Ebenso wird der Zuschuss gezahlt für Betreuungspersonen.

3. Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer und Tag 4,00 €.

Der Zuschuss beträgt je Betreuungsperson (Betreuung von 6 Teilnehmenden im Alter von 8 bis 18 Jahren mit Wohnsitz in Ostbevern) und Tag 6,00 €.

4. Verfahren

Die Träger der Maßnahmen beantragen rechtzeitig vor der Maßnahme, spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres, die Zuschussgewährung. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an die Träger, die ihrerseits entscheiden, an welchen Teilnehmerkreis das Geld weitergegeben wird.

5. Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Ziffern 1 - 4 entscheidet der Bürgermeister.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.012024 in Kraft.
Die bisherige Richtlinie tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Ostbevern, 06. März 2024

Karl Piochowiak

